

Nummer:012

Datum: 26.03.2012

Bearbeiter/in: Clemens Klausmann

Verantwortlich: Clemens Klausmann

Arbeitsbereich: Freiburg Hauptfriedhof Einsegnungshalle

Arbeitsplatz/Tätigkeit: Reinigung der Innenkuppel-Holzverschalung- Stahlkonstruktion etc.

BETRIEBSANWEISUNG

gem. § 12 BiostoffV / § 14 GefstoffV

Gefahrstoffbezeichnung

REINIGUNG VON TAUBENKOT

Gefahren für Mensch und Umwelt



Allgemeine Beschreibung

Arbeiten (Reinigungsarbeiten) an und in Gebäuden, Bauwerken (Brücken) und Einrichtungen, die mit Taubenkot verunreinigt sind, sind nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung mit Arbeitsstoffen unterschiedlicher Risikogruppen.

Allgemeine Gefahren:

Gefahren der Baustelle wie Absturzgefahr oder durch elektrischen Strom sind mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.



Gefahren für den Menschen

Charakteristik: Taubenkot enthält Infektionserreger wie Schimmelpilze, Endotoxine und Parasiten.

Weitere Inhalte der Kots sind die Parasiten wie Taubenzecken oder -milben. Taubenkot hat aufgrund seines hohen pH-Werts eine ätzende Wirkung.

Gesundheitsgefahren, Symptome:

- Lungen- und Darmerkrankungen (Durchfall, Fieber, Bauchschmerz) durch Infektionserreger
- allergische und toxische Wirkung durch Schimmelpilze, Endotoxine und Parasiten
- Brand- und Explosionsgefahren bei Staubbildung.

Die Reinigungsarbeiten führen zu einer Staubbildung. Die darin enthaltenen Schimmelpilzsporen können in hohen Konzentrationen in die Atemluft gelangen. Das kann zusätzlich zu allergischen Reaktionen der Atemwege führen.

Aufnahmepfade:

- Atemluft (Infektionserreger, Stäube)
- Haut, Schleimhaut durch Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichte Haut, Schmutzspritzer in die Augen, Reiben des äußeren Ohres oder Gehörgangs mit verschmutzten Fingern, Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen
- Mund (Schmierinfektion) Berühren des Mundes mit verschmutzten Händen, Handschuhen oder Gegenständen. Essen, Trinken oder Rauchen ohne vorherige Reinigung der Hände. Verzehr von Nahrungsmitteln, die durch Aufbewahren in verschmutzten Bereichen kontaminiert wurden.

Die Erkrankungen treten zum Teil innerhalb von zwei bis fünf Tagen bis nach drei bis vier Wochen nach Tätigkeiten an einem mit Taubenkot verunreinigten Ort auf.



Gefahren für die Umwelt

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 (Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller, Würmer) sind keine Gefahr für die Umwelt.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Zur Reinigung verunreinigter Flächen sind Industriesauger mit Filterpatronen der Kategorie H entsprechend DIN EN 60335-2-65 einsetzen. Einsatz von Besen, Bürsten, Schrubbern oder ähnlichen Reinigungsgeräten bei trockenem Taubenkot vermeiden.

Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Feuerlöscher der Brandklasse ABC aufstellen und Standorte kennzeichnen. Arbeitsmittel und -geräte sind nach dem Gebrauch im Zusammenhang mit biologischen Arbeitsstoffen zu desinfizieren.

Ersteller

Datum: 22.01.2013

Nr.: 012

Seite: 1 of 3

Ab-/Umfüllen: Der Taubenkot und die Filterpatronen der Sauggeräte müssen in stabilen, dicht schließenden Behältern (z.B. Spannringfässer) gelagert werden. Die Verwendung von Plastikbeuteln ist für diesen Zweck nicht geeignet. Bei der Entnahme der Filterpatronen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten. Die Freisetzung von Stäuben ist dabei zu unterbinden. Gleiches gilt für die Reinigung verstopfter Ansaugrohre.
Befeuchteter Taubenkot muss anschließend innerhalb von zwei Stunden in dicht schließende Behälter überführt werden, da die im Kot enthaltenen Mikroorganismen durch die Befeuchtung aktiviert werden und sich vermehren können.

Transport: Gefäße geschlossen halten. Kot nur im zugelassenen Behälter transportieren.

Lagerung: Gefäße nicht in Arbeitsräumen, Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren lagern oder bereitstellen. Gebinde dicht geschlossen halten und, vor Feuchtigkeit geschützt, an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen nach BG-Grundsatz G 42 „Infektionskrankheiten“. Impfschutz für Tetanus (Wundstarrkrampf), Poliomyelitis (Kinderlähmung) und Hepatitis-A muss vorhanden sein.

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Umgang für Jugendliche erlaubt, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist, die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

Aufbewahrung persönliche Schutzausrüstung:

- Schwarz-Weiß-Trennung, Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.
- Schwarz/Weiß-Anlage ist arbeitstäglich feucht zu reinigen.

Zutrittsbereiche:

- Betreten des Schwarzbereichs nur mit Schutzkleidung.
- Keine Alleinarbeit.
- Bei erhöhter Exposition muss der Zutritt über einen Schleusenbereich erfolgen.
- Bei Tätigkeiten in umschlossenen Räumen muss durch geeignete Abtrennung, z.B. mit Baufolie, eine Verschleppung von Staub in nicht kontaminierte Bereiche unterbunden werden.



Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile: vor dem Umgang wasserunlösliches Hautschutzpräparat (fetthaltige Hautschutzcreme), nach dem Umgang erst alkoholisches Desinfektionsmittel, dann Flüssigreiniger mit viel Wasser zur Reinigung, nach der Reinigung fetthaltige Creme zur Pflege benutzen. An Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe tragen, wenn Tätigkeiten eine hygienische Händedesinfektion erfordern.
Beschäftigte mit Hautverletzungen, mit Ausnahme kleinerer Hautverletzungen, dürfen im Schwarzbereich nicht eingesetzt werden. Kleinere Hautverletzungen sind zu desinfizieren und während des Arbeitseinsatzes mit einem flüssigkeitsdicht schließenden Verband zu schützen.

Handschutz: Handschuhe flüssigkeitsdicht, abwaschbar, nitrilgetränkt nach DIN EN 374 sind zu tragen. Angaben des Handschuhherstellers zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten und die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz beachten.



Atemschutz: Gebläseunterstützte Halbmasken mit Partikelfilter TM2P verwenden. Bei Tätigkeiten mit Spritzwasserbildung sind gebläseunterstützte Vollmasken einzusetzen. Bei Tätigkeiten mit geringfügiger Exposition können FFP3-Masken getragen werden.

Die Beschäftigten sind zum Tragen dieser Atemschutzmasken verpflichtet.

Augeschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 gegen Spritzgefahr und Codezahl 5 bei Aerosolbildung benutzen. Tragkörper hell/durchscheinend, mit verdeckten und gesicherten Lüftungsöffnungen.





Körperschutz: Luftdurchlässige Einwegschutzkleidung, Kategorie III, Typ 5 und 6, tragen. Bei einer möglichen Exposition mit verunreinigten Flüssigkeiten (Spritzwasser) wasserdichte Einwegschutzkleidung benutzen.

Fußschutz: Schutz- bzw. Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 oder S5, abwaschbare Sicherheitstiefel bei Rutschgefahr und Nässe tragen.



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs mit dem biologischen Arbeitsstoffen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Nach Arbeitsende sollten die Beschäftigten in Abhängigkeit von der Ausführung der Arbeiten eine Ganzkörperreinigung vornehmen.



Verhalten im Gefahrfall



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Umgebung der biologischen Arbeitsstoffe abstimmen.

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Verunreinigte Fußböden und Gegenstände sind entsprechend den Festlegungen im Hygieneplan zu reinigen. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten (z.B. Auftreten unbekannter Gerüche, Auffinden von Fremdkörpern, Entwicklung von Rauchen oder Dämpfen) den Bereich sofort verlassen und Vorgesetzten informieren.



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr:	112	Arzt:	Uni-Klinik
Rettungsleitstelle:	112	Ersthelfer:	Da Cunha
Vorgesetzte:	C.Klausmann 0177-3003036		

Erste Hilfe



Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Unwohlsein, Durchfall, Schwindel oder Erbrechen sofort Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (15 min) spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Sofort Arzt aufsuchen.

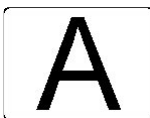
Nach Einatmen: Für Frischluftzufuhr sorgen. Arzt aufsuchen.

Nach Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Hinweise für Arzt: Mitteilung über Umgang mit Taubenkot an Arzt geben.

Hinweise für Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Sachgerechte Entsorgung



Verwendete Filter aus den Atemschutzgeräten, Einwegschutzkleidung und Schutzhandschuhe in gekennzeichnete Sammelbehälter entsorgen. Taubenkot in gekennzeichnete Behälter entsorgen. Behälter nach Befüllung mit gelbem Klebeband verschließen und mit „Biogefährdung“ kennzeichnen.

Zur Entsorgung sammeln in: **Dicht schließenden Kunststoffätern.**

Standort des Behälters:



Ersteller

Datum: 22.01.2013

Nr.: 012

Seite: 3 of 3

Nächster Überprüfungs-termin: 21.01.2013

Unterschrift(en)
Verantwortl.: